



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 06.07.2015

Jahrgang/ Nummer XXXXIV/27

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-070

Übungen amerikanischer Einheiten

Eine amerikanische Einheit beabsichtigt, in der Zeit vom 03.08. bis 31.08.2015 Gefechtsübungen mit Hubschraubern durchzuführen. Das im Landkreis Kitzingen beanspruchte Übungsgebiet befindet sich bei Iphofen. Außenlandungen sind vorgesehen. Auf die Nachtübungen wird besonders hingewiesen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Stuttgart für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes –, Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöver-schäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 01.07.2015

431-852/01.3

Verordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kitzingen (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Kitzingen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), und § 10 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV –) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2015 (GVBl S. 28), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz im Landkreis Kitzingen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Betriebsitzgemeinde und deren Ortsteile (§ 47 Abs. 4 PBefG).

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus

- a) dem Grundpreis,
- b) dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke,
- c) dem Wartezeitpreis,
- d) den Zuschlägen.

Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft –).

§ 3

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 2,90 €.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.

§ 4

Entgelt für die Wegstrecke

Tarifstufe 1

bis 3 km (0,20 € je 105,26 m)

1,90 €/km

Tarifstufe 2

über 3 km (0,20 € je 125,00 m)

1,60 €/km

§ 5

Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 27,00 € je Stunde; das entspricht je 26,7 Sek. einer Schalteinheit. Die Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger berechnet werden.

§ 6

Zuschläge

- | | |
|--|--------|
| (1) Gepäck | frei |
| (2) Tiere | frei |
| (3) für die Anforderung eines Kombifahrzeuges | 2,50 € |
| für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges
(ab dem 5. Fahrgast) | 6,00 € |
| (4) für EC-Karten-/Kreditkarten-Zahlung | 1,00 € |

§ 7

Mindestfahrpreis

- (1) Der Mindestfahrpreis beträgt (Grundpreis + erste Schalteinheit) 3,10 €.
- (2) Wird ein bestelltes Taxi aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die bis dahin entstandenen Kosten, mindestens jedoch 3,10 €, zu entrichten.

§ 8

Auftragsfahrten

- (1) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (2) Bei Auftragsfahrten gelten die Preise gem. §§ 2 bis 7 dieser Verordnung entsprechend.

§ 9

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen sind abweichende Beförderungsentgelte für andere als die in §§ 1, 8 genannten Fahrten nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen zulässig.
- (2) Für Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 10

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 9 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu berechnen. Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen.

- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Preis nach § 5 berechnet.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Taxameter ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

§ 11

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Taxifahrer sind nicht verpflichtet, die Bezahlung des Beförderungsentgeltes durch EC-Karten/Kreditkarten zu ermöglichen.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.
- (5) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 12

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderungen besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 13

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 14

Allgemeines

- (1) Beim Be- und Entladen des Gepäcks sowie beim Ein- und Aussteigen von hilfsbedürftigen Fahrgästen soll der Fahrer behilflich sein.
- (2) In der Taxe sind der Name und Betriebssitz des Unternehmers und die Ordnungsnummer gut sichtbar für den Fahrgast anzubringen (§ 27 BOKraft).
- (3) Im Übrigen ist die Verordnung über den Betrieb für Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als in §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 9 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

3. entgegen § 10 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 11 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 11 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 11 Abs. 4 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
9. entgegen § 14 Abs. 1 beim Be- und Entladen bzw. dem Ein- und Aussteigen von hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht behilflich ist,
10. entgegen § 14 Abs. 2 die Anschrift und die Ordnungsnummer nicht sichtbar anbringt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Kitzingen vom 27.08.2008 außer Kraft.

Kitzingen, 06.07.2015

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Gymnasium
Steigerwald-Landschulheim
Wiesentheid**
Öffentliche Internatsschule:
Naturwissenschaftlich-technologisches
Gymnasium
Sprachliches Gymnasium
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches
Gymnasium
mit sozialwissenschaftlichem Profil

Hans-Zander-Platz 1
97353 Wiesentheid
Telefon: 09383 9721-0
Telefax: 09383 9721-44
sekretariat@lsh-wiesentheid.de
www.lsh-wiesentheid.de

Einladung zum Schulfest und Tag der offenen Tür am

Samstag, 18. Juli 2015 von 9.30 – 13.00 Uhr

Thema: Energie, die uns trägt

Ab 8.00 Uhr

Bewirtung durch den Elternbeirat mit Kaffee und Kuchen

Um 09.30 Uhr

Offizielle Eröffnung im Forum durch die Schulleitung und Übergabe der Weihnachts- und Abiturgottesdienstkollekte an Dekan Stefan Mai und Frau Karin Sauer aus Gerolzhofen für schulische Projekte in Sé / Zentralafrika

Verschiedene Vorführungen und Ausstellungen durch Klassen und Gruppen (Sportveranstaltungen, Musikdarbietungen, Vorstellung verschiedener Fachbereiche).

Ab 11.30 Uhr

Mittagessen im Speisesaal und FORUM mit
gemütlichem Beisammensein

Wir würden uns freuen, Sie in zwangloser Weise im Kreise unserer Schulfamilie begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hilmar Kirch)
OStD, Schulleiter

gez.
(Wolfgang Stöcker)
Vorsitzender des Elternbeirates



**Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein,
Toleranz und Weltoffenheit**